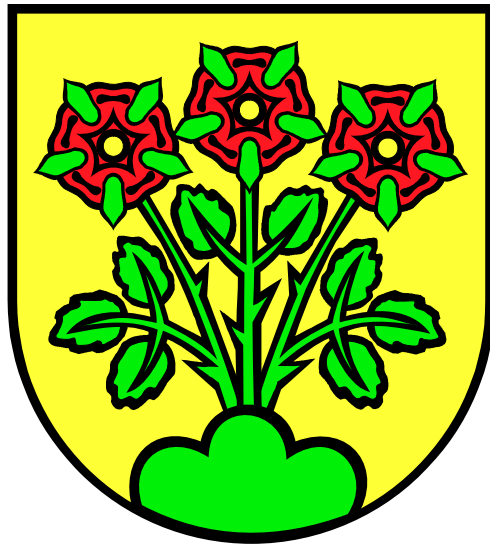


**FRIEDHOF- UND
BESTATTUNGSREGLEMENT**



**DER EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Die Einwohnergemeinde Lostorf erlässt, gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn über das Bestattungswesen vom 13. Juni 1969, für die Friedhofanlagen folgendes Reglement:

A ALLGEMEINES

Art 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Oberaufsicht übt das Polizei-Departement aus. Zuständigkeit

Art 2

Die Einwohnergemeinde Lostorf übt die Rechte aus, die ihr aus dem Baurechtsvertrag vom 28. August 1980 mit der Röm.kath. Kirchgemeinde zustehen. Baurecht

Art 3

Die Einwohnergemeinde überträgt die Aufsicht über das gesamte Friedhofareal der Baukommission. Aufsicht

Art 4

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde. Grabsteine und Grabschmuck sind Eigentum der Angehörigen. Eigentum

B ORGANISATION

Art 5

- 1) Die Obliegenheiten der Baukommission sind insbesondere: Baukommission
- a) als Antragsrecht an den Gemeinderat:
- Wahl der/s Totengräbers/In, des Friedhofwartes und des Reinigungspersonals;
 - Planung von Grabplätzen, Anlagen und Einrichtungen;
 - Jahresbudget;
 - Ausarbeitung der Pflichtenhefte;
 - Wahl des Bestattungsinstitutes.

Art 5 - Fortsetzung

Baukommission

b) in abschliessender Kompetenz:

- Freigabe budgetierter Kredite;
- Aufsicht über Totengräber/In, Friedhofwart/In und Reinigungspersonal;
- Führung des Namenregister;
- Begutachtung der Grabsteinentwürfe.

Art 6

Totengräber/In
Friedhofgärtner/In
Reinigungspersonal

Der/die Totengräber/In, der/die Friedhofgärtner/In und das Reinigungspersonal unterstehen der Baukommission. Die Obliegenheiten werden in separaten Pflichtenheften umschrieben.

C BESTATTUNGSORDNUNG

Art 7

Meldung bei einem Todesfall

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt des Sterbeortes und der Gemeindekanzlei Lostorf zu melden. Gleichzeitig ist die Todesbescheinigung des Arztes zu überbringen.

Art 8

Bestattungsart

Die Gemeindekanzlei erlässt danach die erforderlichen Anzeigen und erteilt die Aufträge und Anweisungen, insbesondere:

- a) Erdbestattungen oder Kremationen. Liegt keine verbindliche Anordnung der/s Verstorbenen oder der Angehörigen über die Bestattungsart vor, so wird von der Gemeindekanzlei die Kremation angeordnet.
- b) Zeitpunkt der Ueberführung in die Leichenhalle. Oeffentliche Leichengeleite finden nicht mehr statt.
- c) Zeitpunkt der Beisetzung. Die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes ist Sache der Angehörigen. Der Beerdigungstermin muss mit der Gemeindekanzlei abgesprochen sein.

Art 9

Bestattungszeiten

- 1) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen finden keine Erdbestattungen statt. Die Erdbestattungen haben mit Beginn um 09.00 - 10.00 Uhr oder um 14.00 Uhr zu erfolgen.

Art 9 - Fortsetzung

- 2) Die Zeit für die Urnenbeisetzung ist rechtzeitig mit dem/der Totengräber/In und mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren. Urnenbeisetzung

Art 10

Das Anordnen von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen. Kultushandlung

Art 11

Die Ueberführung der Leiche in den Aufbewahrungsraum der Leichenhalle hat spätestens am Vorabend der Bestattung zu erfolgen. Ueberführung in die Leichenhalle

Art 12

- 1) Die in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen können von Angehörigen und Drittpersonen besucht werden. Der Zutritt beschränkt sich auf den Besucherraum. Besuch
- 2) Der Schlüssel für den Besucherraum ist auf der Gemeindekanzlei gegen ein Depot von Fr. 20.-- erhältlich. Er wird nur an Angehörige ausgehändigt. Nach der Bestattung ist er unaufgefordert zurückzugeben. Schlüssel

Art 13

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Frist kann abgekürzt werden, wenn durch ärztliche Weisung eine vorzeitige Bestattung sich als notwendig erweist. Sperrfrist

Art 14

Das Endläuten wird für alle Verstorbenen der Gemeinde nach Meldung der Gemeindekanzlei von der Röm.-kath. Kirchgemeinde besorgt: Endläuten

- a) Werktags: Zwischen dem Morgengottesdienst und dem Abendläuten;
- b) Sonntags: Zwischen dem Hauptgottesdienst und dem Abendläuten;
- c) Beim Tode eines Mannes oder Jungmannes wird dreimal geläutet mit zwei Unterbrüchen;

Art 14 - Fortsetzung

- Endläuten
- d) Beim Tode einer Frau oder Tochter wird zweimal geläutet mit einem Unterbruch;
 - e) Bei Tode eines Kindes wird einmal geläutet.

Art 15

- Grabgeläute
- Das Grabgeläute mit der grossen Glocke beginnt zehn Minuten vor der Abdankung. Bei Urnenbeisetzungen, die nicht unmittelbar an die Abdankung erfolgen, wird nicht geläutet.

D KOSTEN

Art 16

- Gebührenreglement
- Die Beiträge aller Kosten sind im Anhang A aufgeführt. Die Anpassung aller Tarife liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art 17

- Kostenlose Bestattung
- Für alle verstorbenen Einwohner/Innen von Lostorf, die auf dem hiesigen Friedhof oder auswärts beigesetzt werden, übernimmt die Einwohnergemeinde Lostorf die Bestattungskosten in folgendem Umfang:
- a) Der Aufbewahrungsraum wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt;
 - b) Bei Erdbestattungen:
 - Gemeindesarg;
 - Grabkreuz;
 - Grabstätte;
 - Oeffnen und Schliessen des Grabes;
 - Waschbeton-Einfassungsplatten;

Art 17 - Fortsetzung

c) Bei Urnenbeisetzungen:

- Gemeindesarg;
- Grabkreuz;
- Grabstätte;
- Oeffnen und Schliessen des Urnengrabes;
- Kosten der Kremation.

Feuerbe-
stattung

Art 18

Die gleichen Beiträge werden auch bei ledigen Söhnen und Töchtern entrichtet, die nicht länger als 5 Jahre auswärts wohnten und deren Eltern seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben. Bei Kindern, die nie in Lostorf wohnten, entfällt dieser Kostenbeitrag.

Auswärts
wohnende
Söhne und
Töchter

Art 19

Die Leichen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können mit dem Einverständnis der Gemeindeganzlei Lostorf beigesetzt werden. Es stehen jedoch nur Urnenplätze zur Verfügung. Die Kosten für die Bestattung und für den Urnengrabplatz tragen die Angehörigen.

Bestattung
von auswärts

Art 20

Für auswärts verstorbene Bürger/Innen von Lostorf, deren Beerdigungskosten die Bürgergemeinde zu tragen hat, werden keine Platzgebühren und Bestattungskosten (Graböffnung/-schliessung, Beisetzung und Einfassungsplatten) verlangt.

Mittellose
Bürger/Innen
von auswärts

Art 21

Das Ueberführen der Aschurne ist Sache der Angehörigen.

Ueberführung
der Urne

Art 22
Inscriptionen
Urnenwand Für die einheitlichen Inschriftplatten der Urnenwand tragen die Angehörigen die Kosten.

E FRIEDHOFORDNUNG

Art 23
Erdbestattungsort 1) Der Friedhof von LOSTORF ist der einzige Erdbestattungsort in der Gemeinde.
Aschenurnen 2) Den Angehörigen ist es freigestellt, Aschenurnen nicht auf dem Friedhof beizusetzen

Art 24
Platzwahl 1) Für Erdbestattungen und Urnengräber gibt es keine Wahl des Platzes. Die Grabreihen werden kontinuierlich weitergeführt.
2) Hingegen können Urnennischen frei gewählt werden.

Art 25
Öffnungszeiten Der Friedhof ist jederzeit zugänglich. Im Winterhalbjahr ist die Wegbeleuchtung bis 20.30 Uhr eingeschaltet.

Art 26
Ruhestätte Der Friedhof soll eine ernste und würdige Ruhestätte sein. Spielen, lärmern und sonstiges ungebührliches Betragen ist zu unterlassen. Das Mitführen von Hunden ist verboten.

Art 27
Übertretungen Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz der/s Friedensrichters/In bestraft.

Art 28
Befahren des Friedhofes Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten des Friedhofpersonals und der Bildhauer.

Art 29

Die Einwohnergemeinde haftet nur für Schäden, wenn sie durch das Friedhofpersonal verursacht worden sind. Haftung

F ANLAGE DER GRÄBER

Art 30

Auf dem Friedhof bestehen folgende Arten von Grabanlagen: Grabanlagen

- a) Reihen für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 8 Jahre;
- b) Gräber für Erdbestattungen von Kindern unter 8 Jahren;
- c) Urnenplätze in der Urnenwand;
- d) Urnengräber im Urnenfriedhof;
- e) Urnenbeisetzung auf Angehörigengrab;
- f) Priestergräber;
- g) Gemeinschaftsgrab.

Art 31

Schiefstehende oder lockere Grabdenkmäler werden ohne Kostenfolge für die Angehörigen in Ordnung gebracht. Alter Friedhof

Art 32

Die Grabesruhe beträgt für: Grabesruhe

- a) Erdbestattete Erwachsene 25 Jahre; bei Platzmangel 20 Jahre;
- b) Urnen im Normalfall 20 Jahre (Abs. d.= Ausnahme);
- c) Erdbestattete Kinder 25 Jahre;
- d) Wird nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe ein Gräberschild geräumt, so müssen auch die darin beigesetzten Urnen entfernt werden.

Art 33

Die Urnenwand dient dem Zweck, Urnen in einem würdigen Rahmen beizusetzen, ohne dass die Angehörigen die Unterhaltungspflicht übernehmen. Die speziellen Bestimmungen sind im Abschnitt H und auf der Merktafel bei der Urnenwand festgehalten. Urnenwand

Art 34

Urnenfriedhof Auf dem Urnenfriedhof besorgen die Angehörigen das Grabmahl. Es steht ihnen eine kleine Grabpflanzrabatte zur Verfügung.

Art 35

Ordnungsnummer Jedes Urnengrab und jede Urnennische ist mit einer Nummer versehen. Die Baukommission führt das Namenregister.

Art 36

Grabtiefe

- 1) Auf dem Erdbestattungsfeld sind die Grabplätze auf den Betonriegel eingemessen.
- 2) Erwachsenengräber werden auf eine Tiefe von mindestens 1.50 m, Gräber für Kinder bis zu 8 Jahren auf eine Tiefe von 1,20 m ausgehoben.
- 3) Urnen auf einem Angehörigengrab sind auf eine Tiefe von 0.60 m zu setzen.

Art 37

Anzahl Urnen In die Urnenwand können pro Fach und im Urnenfriedhof pro Platz 2 Urnen beigesetzt werden. Auf Angehörigengräbern sind ebenfalls höchstens 2 Urnen gestattet.

Art 38

Exhumierung Die Exhumierung Erdbestatteter bedarf der Bewilligung des Departement des Innern (§ 25 der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen).

G GRABDENKMÄLER

Art 39

Anschaffung Die Anschaffung der Grabdenkmäler auf Erdbestattungs- und Urnengräbern ist Sache der Angehörigen.

Art 40

Beschaffenheit Die Grabdenkmäler können aus Stein, Holz oder Metall bestehen. Sie müssen in ihrer Gestaltung, Grösse und Form der Gesamtanlage angepasst werden.

Art 41

- 1) Im Erdbestattungsfeld stehen die Grabsteine auf dem Betonriegel, rechteckig und mit einem Abstand von 5 cm von der hinteren Betonkante. Standort
- 2) Im Urnenfeld stehen die Grabsteine auf der Zementröhre.
- 3) Die Bildhauer sorgen für eine lebendige und abwechslungsreiche Gestaltung der Steine. Als Vorlage dient das Studienmodell (Foto). Kreuze können aus Holz oder Stein gearbeitet sein.

Art 42

- 1) Die Grabdenkmalgestalter sind verpflichtet, die Zeichnungen des Grabsteines vor dessen Anfertigung der Baukommission zur Genehmigung vorzulegen. Aus der Zeichnung müssen Masse, Beschaffenheit und Gestaltung des Grabdenkmals ersichtlich sein. Eingabe
- 2) Nicht gestattet sind:
- a) Weiße und schwarze sowie polierte Steine.

Art 43

Grabsteine dürfen nach der Bestattung ohne Wartezeit versetzt werden. Versetzung

Art 44

- 1) Im Erdbestattungsfeld gelten ab Betonriegel gemessen folgende Masse: Abmessungen
- | | | |
|--|----------------------|---------------------|
| | Maximale Höhe | 130 cm |
| | Maximale Breite | 65 cm |
| | Maximale Frontfläche | 0.50 m ² |
- 2) Im Urnenfriedhof gelten ab Betonriegel gemessen folgende Masse:
- a) Steine:
- | | | |
|--|----------------------|------------------------------|
| | Maximale Höhe | 130 cm |
| | Maximale Breite | 55 cm |
| | Maximale Frontfläche | 0.35 m ² |
| | Maximales Volumen | 0.07 m ³ = 70 Lt. |
- b) Kreuze:
- | | | |
|--|-----------------|--------|
| | Maximale Höhe | 130 cm |
| | Maximale Breite | 65 cm |

Art 45

Inschrift
Urnenwand Die Wahl der/s Bildhauers/In, der Schrift und eines eventuellen Symbols ist Sache der Angehörigen. Das Patinieren der eingravierten Schrift ist untersagt. Aufgesetzte Schrift ist nicht gestattet.

Art 46

Ausnahmen Für Grabdenkmäler von künstlerischem Wert kann die Baukommission, auf begründetes Gesuch hin, geringfügige Abweichungen von den reglementarischen Massen bewilligen.

H ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

Art 47

- Erdbestattungsgrab 1) Die Anpflanzung und der Unterhalt der Erdbestattungsgräber ist Sache der Angehörigen.
- Urnengrab 2) Bei jedem Urnengrab wird eine Bepflanzungsfläche von ca. 35 x 35 cm freigelassen.
- Urnenwand 3) Die Bepflanzung vor und innerhalb der Urnenwand erstellt und unterhält die Einwohnergemeinde.

Art 48

- Grabschmuck
Urnen 1) Vor der Urnenwand und auf dem Urnenfriedhof stehen für das Aufstellen von Kränzen und Blumen zugewiesene Plätze zur Verfügung.
- 2) Ueber dem Urnengrab sind nur Blumen und kleinere Gebinde zugelassen.

Art 49

Einfassungen Im Erdbestattungsfriedhof erstellt die Einwohnergemeinde die Gehwege und die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Gräbern.

Art 50

Sträucher Sträucher dürfen die allgemeine Bepflanzung und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

I SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 51

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement hebt mit dessen Inkraftsetzung das alte Reglement vom 3.3.1958 und die Nachträge (§18, 19 und 20) der Gemeindeversammlung vom 12.12.1978 auf.

Aufhebung bestehender Reglemente

Art 52

Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden auf Antrag der Baukommission durch den Gemeinderat geregelt.

Besonderes

Art 53

Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Im Rekursfall entscheidet die Gemeindeversammlung endgültig.

Rekursmöglichkeiten

Art 54

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Vom **Gemeinderat genehmigt**
am **28. November 1994**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt**
am **12. Dezember 1995**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

P. Lang

M. von Däniken

Vom **Amt für Gemeinden und Soziale Sicherheit genehmigt**
am **06. Februar 1996**

Leiter Abt. Gemeinden
P. Hard

Teilrevision genehmigt:

Artikel 17, Abs. a) bis c) (Aenderung)

Artikel 19 (ersatzlos gestrichen), nachfolgende Artikel rücken um 1
Position nach

Gemeinderat, 22. November 1999

Gemeindeversammlung, 14. Dezember 1999

Teilrevision genehmigt:

Artikel 30 (Ergänzung)

Artikel 42, Abs. 2 a) (ersatzlos gestrichen), nachfolgender Absatz
rückt um 1 Position nach

Gemeinderat, 13. Januar 2003

Gemeindeversammlung, 12. März 2003

**Dieses Reglement muss vom Regierungsrat nicht mehr
genehmigt werden.**

EINWOHNERGEMEINDE LOSTORF

Anhang A

ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGS-REGLEMENT

Bestattungskosten von auswärts wohnhaft gewesenen Personen

a) Erdbestattungen

nicht zugelassen

b) Urnenfriedhof

Preise per 31.12.2008

Totengräber	Fr.	160.00
Umgebungsarbeiten	Fr.	127.00
Aufbahrung	Fr.	229.00
Urnenplatz	Fr.	1'831.00
Beisetzung in bestehenden Urnenplatz	Fr.	gratis
Grabstein		effektive Kosten

c) Urnenwand

Totengräber	Fr.	160.00
Aufbahrung	Fr.	229.00
Urnenwandplatz (ohne Beschriftung)	Fr.	916.00

Indexzuschlag

Die im Anhang A erwähnten Bestattungskosten basieren auf dem Indexstand von 139,6 Punkten (per 31.12.1994). Sie werden jeweils zu Beginn eines Jahres, basierend auf dem Dezember-Index, neu berechnet, sofern seit der letzten Anpassung der Lebenskosten-Index um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Indexverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abmessungen.....	11
Alter Friedhof.....	9
Anschaffung	10
Anzahl Urnen.....	10
Aschenurnen	8
Aufhebung bestehender Reglemente	12
Aufsicht.....	3
Ausnahmen	12
Auswärts wohnende Söhne und Töchter.....	7
Baukommission	3; 4
Baurecht.....	3
Befahren des Friedhofes	8
Beschaffenheit.....	10
Besonderes	13
Bestattung von auswärts	7
Bestattungsart	4
Bestattungszeiten.....	4
Besuch	5
Eigentum	3
Einfassungen.....	12
Eingabe	11
Endläuten	5; 6
Erdbestattungsgrab	12
Erdbestattungsort	8
Exhumierung	10
Feuerbestattung	7
Gebührenreglement.....	6
Grabanlagen.....	9
Grabesruhe	9
Grabgeläute.....	6

Indexverzeichnis - Fortsetzung

	<u>Seite</u>
Grabschmuck Urnen	12
Grabtiefe	10
Haftung.....	9
Inkrafttreten	13
Inschrift.....	11
Inschriftplatten Urnenwand.....	8
Kostenlose Bestattung	6
Kultushandlung.....	5
Meldung bei einem Todesfall.....	4
Mittellose Bürger/Innen von auswärts	7
Oeffnungszeiten	8
Ordnungsnummer	10
Platzwahl	8
Rekursmöglichkeiten	13
Ruhestätte	8
Schlüssel	5
Sperrfrist.....	5
Standort.....	10; 11
Sträucher.....	12
Totengräber/In.....	4
Ueberführung	5
Ueberführung der Urne	7
Uebertretungen	8
Urnenbeisetzung	5
Urnenfriedhof.....	9
Urnengrab	12
Urnenwand	9; 12
Versetzung	11
Zuständigkeit	3